

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

8.C

Nr. 21.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 0819

Köln, den 24. Mai 1918.

Insertionspreis für die viersp. Letztzeile 30 Pfg. Einzelexemplar und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen zahlen die Hälfte. Reaktion und Exposition befinden sich Köln, Denloerwall 2. Telefon Nr. 1546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag

19. Jahrg.

Der Arbeitskammer-Gesetzentwurf.

Die Regierung hat ihr Versprechen gehalten und dem Reichstag einen Entwurf für ein Arbeitskammergesetz vorgelegt. Der Reichstag hat sich bereits damit beschäftigt und die Vorlage einer größeren Kommission zur Durcharbeitung überwiesen. Es ist nur zu wünschen, daß der Entwurf von der Kommission in einer solchen Form wieder vor das Plenum gebracht wird, die ihm nicht das Schicksal der Ablehnung zuteil werden läßt.

Der Arbeitskammer-Gesetzentwurf vom Jahre 1910 scheiterte bekanntlich an der Nichtwählbarkeit der Organisationsangestellten für die Kammern. Diese Klippe sucht der neue Entwurf zu umschiffen, indem die Wahl von Organisationsangestellten insofern zulässig ist, als letztere nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter der beiden Parteien — Arbeiter und Arbeitgeber — zählen dürfen. Diese Begrenzung der Zahl entspricht wohl kaum praktischen Erwägungen. Dazu soll Voraussetzung für die Wahl von Organisationsangestellten sein, daß sie wenigstens drei Jahre dem Beruf angehört, den sie vertreten sollen. Dementsprechend können z. B. Holzarbeiter, die von anderen Berufsorganisationen angestellt wurden, nicht gewählt werden. Die Angestellten der Verkehrsarbeiterorganisationen sollen überhaupt nicht wählbar sein. Demgegenüber kann als Vertreter der Arbeitgeber jeder akademisch gebildete Syndikus gewählt werden, sofern er sein Amt bereits ein Jahr bekleidet. Die ungleichmäßige Behandlung darf im Gesetz nicht beibehalten werden.

Die erheblichsten Bedenken bestehen gegen die vorgesehene sachliche Gliederung der Arbeitskammern. In Übereinstimmung mit den Wünschen der Arbeiter stellt der Entwurf den Arbeitskammern neben der Pflege des wirtschaftlichen Friedens und der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber sowie der besonderen Interessen der Arbeiter im Arbeitsverhältnis u. a. als Aufgabe: Veranstaltungen und Maßnahmen anzuregen, die die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Vereinbarungen an deren Verwaltung mitwirken. Die sachliche Gliederung der Kammern macht diese wichtige Tätigkeit unmöglich. Eine solche Wirksamkeit dient nicht nur den Angehörigen einzelner Berufe, sondern der Gesamtarbeiterschaft. Wie wollen Fach-Arbeitskammern für einen bestimmten Beruf Einfluß gewinnen auf das Wohnungsweien, die Wirtschaftspolitik, die Verkehrspolitik, die Lebensmittelversorgung, die Rohstoffbeschaffung und -verteilung, Notstandsarbeiten, Arbeitslosenunterstützungswesen, bevölkerungspolitische Maßnahmen, Bildungsweien. Alle diese, für die Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre Berufsangehörigkeit sehr wichtigen Dinge sind jetzt schon im wesentlichen Angelegenheiten der Kommunen, und werden es in Zukunft noch weit mehr sein. Die Arbeitskammern für das Holzgewerbe aber, die vielleicht ihren Sitz in Berlin hat, kann bei solchem Stand der Dinge gar keinen Einfluß auf die Stärke im Lande gewinnen. Es erscheint auch gänzlich ausgeschlossen, daß alle Fachkammern, wenn sie das Recht dazu hätten, zu einer einheitlichen Aktion für eine bestimmte Stadt oder einen bestimmten Bezirk zu gewinnen. Man denke sich nur aus, daß die Arbeitskammern für das Textil-, Bau-, Metall-, Holz-, Transportgewerbe etc. für laufende von Gemeinden Anregungen für die Wohlfahrt der Arbeiter geben sollen immer unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die den Kammern aber nicht bekannt sind, da sie fernab von ihrem Wirkungsbereich liegen. Einen Einfluß auf die genannten Dinge auszuüben, wäre den Kammern demnach durch ihre sachliche Gliederung bereits unmöglich gemacht, wenn nicht noch obendrein die Bestimmung im Entwurf stände, daß die Kammern nicht das Recht haben, von Gewerbe zu Gewerbe miteinander in Verbindung zu treten.

Auch die einigungsamtliche Tätigkeit der Kammern wird unter der sachlichen Gliederung leiden. Denken wir uns eine Arbeitskammer für die Korbindustrie Deutschlands mit dem Sitz in Koburg. Kann diese Kammer rechtzeitig vermittelnd in Arbeitsdifferenzen eingreifen, die sich in der bayerischen Pfalz entwickeln? Das ist ausgeschlossen. Und sollen bei Einigungsverhandlungen die Beteiligten die weite Reise von Landau nach Koburg machen? Aus solchen Umständen ergibt sich keine Arbeitsleistung, wie sie gewünscht werden muß. Oder wird man eine Arbeitskammer speziell für die Korbindustrie in der Pfalz errichten? Daran glaubt wer will. Der Bundesrat, der die Bedürfnisfrage dafür prüft, wird schon sorgen, daß die Einrichtung von Kammern für kleinere Industrien in bestimmten Berufen unterbleibt.

Einmütig stehen aus all diesen Gründen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Richtungen für die Er-

richtung territorialer Arbeitskammern mit Abteilungen für die wichtigsten Industrien des Bezirks, ein. Wichtig ist allerdings, daß die Arbeitskammervorlage vom Jahre 1910 auch die sachliche Gliederung vorlas und die Gewerkschaften sich damals damit abfanden. In der Zwischenzeit haben sich die Dinge aber wesentlich geändert. Die Gewerkschaften selbst sind soweit entwickelt, daß sie selbst Zentralstellen für die rein sachlichen Sonderwünsche der Arbeiter bilden. Die Auffassung über die Tätigkeit der Gewerkschaften hat sich bei Regierung, Gemeinden und weiten Kreisen der Bevölkerung geändert, indem die gewerkschaftliche Tätigkeit sich heute einer besseren Wertschätzung erfreut. Es besteht danach nicht mehr so die Notwendigkeit, Arbeitgeber und Arbeiter eines Berufs durch die Arbeitskammern zusammenzuführen, da dieses Ziel zum guten Teil schon verwirklicht ist. Alles in allem — sachliche Arbeitskammern sind durch die Entwicklung überholt. Heute ist dafür ebensowenig ein Bedürfnis vorhanden als besondere Handelskammern für den Kolonial-, Textil-, Eisenwarenhandel, besondere Handwerkskammern für die Schuster, Schneider und Schreiner; besondere Landwirtschaftskammern für die Viehzüchter, die Ruckerrübenbauer, Winzer, Getreidebauer etc. notwendig sind.

Neben diesem wichtigsten Konstruktionsfehler bestehen noch andere. So sollen nicht alle Arbeiter die Wohlfahrt der Arbeitskammern empfinden. Landwirtschaftliche Arbeiter und die Arbeiter in staatlichen und städtischen Unternehmungen, soweit diese nicht der Gewinnerzielung dienen, sind ausgeschlossen. Für die Angestellten sollen besondere Kammern geschaffen werden, wahrscheinlich deshalb, damit eine dauernde Kluft zwischen dem Stehtragenproletariat und der übrigen Arbeiterklasse geschaffen wird, zur Freude aller sozialen Rückschritter. — Die Möglichkeit, daß die Arbeiter über besondere eigene Interessen in der Kammer allein entscheiden können, steht der Entwurf ebenfalls nicht vor. Die Errichtung von Kammern ist ganz in dem Belieben des Bundesrats gestellt. Als Einigungsämter sollen die Arbeitskammern nur dann tätig sein, wenn nicht die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes gegeben ist.

Die Reichstagskommission wird reichliche Beschäftigung haben, wenn sie dem Plenum einen Entwurf zurückreichen will, der den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Wenn sie bei dieser Umgestaltung die gemeinsamen Wünsche der Gewerkschaftsrichtungen berücksichtigt, tut sie gut daran. Soll das Gesetz in erster Linie im Interesse der Arbeiter geschaffen werden, so verdienen die Wünsche dieser, wie sie durch ihre Organisationen erhoben werden, nicht nur Beachtung, sondern auch Berücksichtigung.

Im übrigen zeigt die Arbeitskammervorlage mit ihrem Hinweisen auf Gewerbeordnung und Gewerbegerichts-gesetz, von neuem die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts-gesetzes. Wie auf dem Gebiete des Versicherungsweiens die Reichsversicherungsordnung kam, so wird das Arbeitsrecht auch in einem Gesetzbuch zusammenzufassen sein. Bei der Verzeilelung der Arbeitsrechtsbestimmungen in Gewerbeordnung, Gewerbegerichts- und Arbeitskammergesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und wo weiß, an noch für anderen Stellen, kann es dauernd nicht bleiben.

Belgische Möbellieferungen für Deutschland.

Im Westen Deutschlands zeigen sich seit einiger Zeit Bestrebungen, den Bedarf an Möbel, insbesondere für Kriegsgetraute, zum Teil aus Belgien zu decken. Anreger dieser Bestrebungen ist wohl der Schutverband für das Möbel- und Dekorationsgewerbe in Rheinland und Westfalen. Neuerdings sind auch Stadtverwaltungen, so Bochum und Münster, dem Gedanken näher getreten, Möbel aus Belgien zur Behebung der Möbelnot zu beziehen. Die Stadtverwaltung Münster begründet ihr Vorhaben damit, daß der belgischen Möbelindustrie noch Hölzer zur Verfügung ständen, die dem deutschen Gewerbe nicht mehr zugänglich sein sollen. Aus dem Felde erhalten wir zu dieser Frage von einem Kollegen, folgende Zuschrift:

In Anbetracht dessen, daß Belgien unzerstört geblieben ist und die Zufuhr aus dem Ausland ebenfalls seit Kriegsbeginn unterbunden ist, kann ich mir nicht denken, daß dort reichlichere und besser geeignete Holzvorräte zur Möbelbeschaffung zur Verfügung stehen als in Deutschland. Wir können aber die zur Möbelversorgung notwendigen Hölzer heute auch für das heimische Gewerbe beschaffen. Der Bru-

denschlus mit Rußland gibt uns die Möglichkeit, die Petersburger und Nigaer Hölzer, die früher schon in Deutschland in großen Mengen verarbeitet wurden, wieder einzuführen. Es kommen da hauptsächlich die Laune und die Kiefer in Frage. Ein Kauf gerade in Rußland ist schon deshalb ratsam, als bei dem schlechten Stand des Rubelkurses keine Kursverluste für uns zu befürchten sind. Der starke Geldbedarf der russischen Regierung zwingt diese, aus den fiskalischen Forsten Holz abzugeben. Es dürfte wohl nicht schwer sein, günstige Lieferungsverträge abzuschließen. Das Holz wäre von den Gemeinden zu übernehmen und von diesen den Herstellern der Möbel zu überweisen. Besonders sei darauf verwiesen, daß sich die polnische Kiefer in vorzüglicher Weise als Ersatz für Karolinapine eignet. So sehr man einer Zwangsbewirtschaftung abhold sein kann, einer Abwanderung der Aufträge ins Ausland ist sie doch auf alle Fälle vorzuziehen. Der Einkauf des Rohmaterials bringt nicht so viel Geld ins Ausland als der Bezug der fertigen Waren von dort. Bei der deutschen Eiche liegen die Verhältnisse so, daß zu Beginn des Krieges hierin nichts umgekehrt ist und deshalb die meisten Betriebe nur über geringere Bestände an trockenem Eichenholz verfügen. Erst in letzter Zeit beginnen größere und mittlere Betriebe ihr Lager hierin aufzuräumen. Ausschlaggebend ist bei diesen Einkäufen wohl der Gedanke, daß der Schiffsräumemangel uns zwingt, nach Eriak für Pilschpinen-Mittelpfänger zu suchen. (Auch Valutafragen dürften mitzureden). Eine härtere Verwendung der Eiche als Fensterholz ist deshalb wohl zu erwarten. Dem Mangel an Fensterholz wäre aber auch weiter abzuwehren durch Zuführung von polnischer Kiefer. Diese eignet sich vorzüglich für den genannten Zweck und könnte das Eichenholz in der Hauptsache für Wasserlöcher Verwendung finden. Es könnte so dem Mangel an Eichenholz, wie auch einer übermäßigen Preissteigerung desselben begegnet werden. So wäre auch daran zu denken, Eichenholz für die Möbelbeschaffung, insbesondere für Schlafzimmereinrichtungen, freizubekommen. Bei der Preisbildung kann die Regierung infolge des großen fiskalischen Waldbestandes regulierend eingreifen. Vorzüglich wären die Betriebe zu beliefern, die an der schnellen Beschaffung von Möbeln für die breiteren Volksschichten teilnehmen. Nicht zu verkennen ist die Vergebung von Möbelaufträgen in das feindliche Ausland angefaßt der Tatsache, daß z. B. die Stadt Münster für eine punktliehe Bezahlung eintrifft. Auf diese Weise verbleiben die „faulen Kunden“ dem heimischen Handwerk. Eine schnelle Bewältigung der Aufträge ist nach meiner Ueberzeugung dem heimischen Tischlerhandwerk sehr wohl möglich. Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß die Herstellung von Luxusmöbeln nach dem Kriege wegen Mangel an allem möglichen Material voraussichtlich nur schwach sein wird. Wenn aber die Entwicklung doch anders kommen sollte, so gibt es Mittel und Wege genug, die Herstellung von Luxusmöbeln zu unterbinden. Arbeitskräfte werden dann zur Herstellung von Möbeln der notwendigen Art zur Verfügung stehen und unser gutes deutsches Geld bleibt im Lande. Viele Bautischlereien werden sich auch mangels anderer Aufträge auf die Möbelherstellung verlegen. Es ist denn doch ein unhaltbarer Zustand, wenn dem feindlichen Auslande Aufträge zugeführt werden, während es in Deutschland an Arbeit mangelt. Gewiß ist Belgien in der Lage, schon heute an die Lösung der Aufgabe heranzugehen. Unsere Zukunftsorgen sind aber nicht nur bevölkerungspolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch, und da muß versucht werden, einen Ausgleich zu schaffen. Zudem kehren nicht alle kriegsgetrauten Männer sofort aus dem Krieg zurück, und in einigen Monaten läßt sich vieles fertigmachen. Viele denken auch gar nicht daran, sich sofort eine eigene Wohnung einzurichten, da hierzu schon mehr gehört als die Möbel. Hingewiesen sei nur auf den Herd, das Porzellan, die Betten, Wäsche usw., alles Dinge, die sehr hoch im Preise stehen. Die Möbelbeschaffung kann also nur teilweise helfen, und da im großen und ganzen erst ein Sinken der Preise der anderen Einrichtungsgegenstände abgewartet wird, ist ein Bereitstellen der Möbelaufträge gleich bei Friedensschluß nicht immer vonnöten. Die Möbelbeschaffung für Kriegsgetraute und minderbemittelte Volksschichten sollte deshalb nirgends zu einer Ueber-

Itzung von Maßnahmen Anlaß geben. Am allerwenigsten aber sollte man dazu übergehen, das heimische Wirtschaftsleben zu schädigen durch Bezug von Erzeugnissen aus dem Ausland, die im Inland selbst hergestellt werden können.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Zur Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 21. Wochenbeitrag im Jahr 1918 für die Zeit vom 19. bis 25. Mai fällig ist.

Ein neues Flugblatt zur Vorbereitung für den Verband ist erschienen. Es kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes in jeder benötigten Anzahl bezogen werden.

Anhebung des Sterbegeldes für im Kriege gefallene ledige Verbandmitglieder. Einem Antrag der Zahlstelle III am entsprechend, hat der Verbandstag die Aufhebung des Sterbegeldes für ledige, im Kriege gefallene Verbandmitglieder beschlossen. Anträgen auf Gewährung des Sterbegeldes in solchen Fällen kann daher in Zukunft nicht stattgegeben werden.

Monatliche Teilzahlungen an die Hauptkasse haben nach § 81 unserer Satzungen alle Zahlstellen zu leisten, wenn die für die Hauptkasse eingezogenen Gelder den Betrag von 20 Mk. erreichen. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist unbedingt erforderlich, sollen der Verband vor Zinsverlust und die örtlichen Kassierer durch Verlust aus Diebstahl geschützt sein.

Die Arbeitslosenmeldekarten sind bis spätestens zum 4. eines jeden Monats von allen Zahlstellen an die Geschäftsstelle des Verbandes richtig ausgefüllt, einzujenden.

Wahl der Beitragsklasse. Die Zahlstellen Homburg v. d. S. und Offenbach erhalten die Genehmigung zur erfolgten Wahl der Beitragsklasse von 1.-Kl. (Einen den Beschlüssen des Verbandstages angepaßten Beitrag erheben bereits die Zahlstellen. Hamburg 1,50 Mk.; - München 1,20 Mk.; - Aachen, Karlsruhe, Königshütte, Worms 1.-Kl.; - Regensburg 0,90 Mk.; - Ingolstadt, Rella, Neife, Passau, Reichenhall, Schönlaute 0,80 Mk. - Eine Werbung dieser Zahlstellen, ob der Beitrag auch für die Zeit ab 1. Juli d. J. gilt oder ob eine anderweitige Regelung vorgenommen wird, liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes z. Zt. noch nicht vor.)

Berichte aus den Zahlstellen.

Bad Driburg. Nach längerer Zeit konnten wir auch in unserer Zahlstelle wieder eine gut besuchte Versammlung abhalten. Während des Krieges wurde die Zahlstelle durch die vielen Einberufungen stark geschwächt. Ein Teil der Kollegen, die noch am Orte in Arbeit verblieben, glaubte aber in der Kriegszeit den Verband nicht notwendig zu haben. Erst die immer mehr zunehmende Teuerung belehrte uns hier, daß ohne starke Organisation eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu erzielen ist. Ein Stimmt allerer Kollegen blieb jedoch dem Verbande treu, und diesen ist es denn auch zu verdanken, daß der Einfluß der Organisation in den einzelnen Betrieben nicht ganz schwand. Mit Genehmigung konnte unser vom Militärdienst zurückgekehrter Bezirksleiter Kollege Böhmcke feststellen, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Orte im allgemeinen den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Soll, jedoch in allen Betrieben eine den Zeit- und Teuerungsverhältnissen entsprechende Entlohnung erreicht und gesichert bleiben, muß auch der letzte Holzarbeiter und die letzte Arbeiterin Mitglied des Verbandes werden.

Um auch allen Anforderungen, die in Zukunft an die Verbandskasse gestellt werden, zu genügen, wurde beschlossen, ab 1. April d. J. den Beitrag auf 80 Pfg. für männliche und 45 Pfg. für weibliche und jugendliche Mitglieder festzusetzen. Kollege Böhmcke legte dann den Kollegen die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation für den Lohnarbeiterstand nach dem Kriege dar; und zeigte, wie notwendig gerade nach Friedensschluß eine starke, selbständige Organisation zur Verteidigung der Rechte und zur Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist. Mit dem Gelobnis der Kollegen, unentwegt für die Stärkung unserer Zahlstelle einzutreten, schloß die anregend verlaufene Versammlung.

Duisburg: Am Sonntag den 5. Mai fand in Wülheim eine Vorstand- und Vertrauensmännerversammlung sämtlicher Zahlstellen der Verwaltungsgemeinschaft Duisburg statt, der auch der Bezirksleiter Kollege Ebdem beizuwohnen. Jeder war die Sitzung nicht so besetzt als wir man daß wohl hätte angeht die wichtigen Tagesordnung erwarten dürfen. Handelte es sich doch darum, zu den Verbandstagsbeschlüssen Stellung zu nehmen. Zu solchen wichtigen Beschlüssen muß jede Zahlstelle genügend vertreten sein, sonst ist eine einheitliche Arbeit unmöglich; abgesehen von der Geld- und Zeitverschwendung. — Zum 1. Bismarckjahr 1918 ist zu bemerken, daß eine Gesamtsumme von 3164,50 Mk. zu verzeichnen ist. Hieron für die Hauptkasse 2025,20 Mk. und für die Ortskassen 1139,30 Mk. Die Gesamtausgabe belief sich auf 1108,15 Mk., davon hat die Hauptkasse 237,55 Mk. und die Ortskassen 870,60 Mk. zu tragen. 52 Gesamtsummen sind zu verzeichnen und 20 Kollegen die von anderen Verbänden übergetreten bez. vom Militär zurückgekommen oder zugereist sind. Ranzhagen Zuwachs hat die Duisburger Zahlstelle mit 44 Kollegen und Ruhrort mit 10 Kollegen zu buchen. Auch Wülheim hat 8 Mitglieder neu gewonnen, dem aber ein Abgang von 34 Mitgliedern gegenübersteht. Letzte ist darauf hinzuwirken, daß bei Zügen in den letzten Wochen ein starker Wechsel stattfindet. In der Tätigkeit in den einzelnen Zahlstellen im letzten Quartal ist zu bemerken, daß überall regelmäßige Versammlungen stattgefunden haben. Ebenso Werkstattbesprechungen und Betriebsversammlungen, so in Duisburg 13, Ruhrort und Homburg je 2, Wülheim 3. Lohnbewegungen haben in Duisburg, Wülheim und Homburg stattgefunden, die den Kollegen ein Mehr von 5 bis 15 Pfg. die Stunde einbrachten. — Neben unserer Arbeit in der nächsten Zukunft, vor allem über die Arbeitslosigkeit, vertritt Kollege Ebdem. An Hand dieser Ausführungen soll nun in den einzelnen Zahlstellen entsprechend gearbeitet werden und zwar einmal durch Aufklärung und weitere Befestigung des gewerkschaftlichen Solidargefühls unter den in letzter Zeit gewonnenen Kollegen und so immer mehr und mehr Schritte zu erlangen zur Agitation unter den noch fernstehenden Kollegen, dann aber auch zur Gewinnung letzterer durch Hausbesuche, sowie Betriebs- und Betriebsversammlungen. Hierbei

wurde auch von verschiedenen Zahlstellen lebhaft Klage geführt, daß gerade die so oft betonte Gemeinshaftlichkeit unter den Verbänden, sehr zu wünschen übrig läßt und dadurch mancher Kollege nicht allein für unsern Verband, sondern auch für die christlich-nationale Arbeiterbewegung verloren gehe. Weiter fanden auch die Möglichkeiten, wie auch unser Verband in den Orten der näheren Umgebung wo Zahlstellen durch die Kriegsverhältnisse eingegangen sind, wieder ins Leben gerufen werden können; oder wo infolge der jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse neue Zahlstellen gegründet werden können, eingehende Erörterung. — Da die Zeit ziemlich vorgegriffen und in Wülheim auch noch eine öffentliche Holzarbeiterversammlung stattfand, in der Kollege Ebdem über Lohn- und Teuerungsverhältnisse reden sollte, konnte Kollege Trippelsdorf den Verbandstagsbericht nicht mehr geben. Dieser wird nunmehr in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Zahlstellen erstattet werden.

Gewerkschaftliches.

Gewerkschaftsbeiträge und Arbeitslohn. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe ist ohne Zweifel die Lohnhöhe der betreffenden Arbeiterklasse immer von erheblicher Bedeutung. Trotzdem hat unser Verbandstag keine Lohnsätze für die Bemessung der Beiträge in den Satzungen festgelegt. Dafür maßgebend war wohl hauptsächlich der Gedanke, daß nicht der Nominallohn, sondern der Reallohn die Beitragshöhe bestimmen muß und der letztere nicht so ohne weiteres erfasst werden kann. Ohne Zweifel gibt es Gegenden mit niedrigeren Löhnen, wo die Lebenshaltung der Arbeiterklasse eine bessere ist, als in Gegenden mit höheren Löhnen. Würden nun unsere neuen Beitragsklassen lediglich Rücksicht auf den wirklich verdienten Lohn nehmen, so wären die Kollegen mit niedrigem Lohn — der aber auf Grund der sonstigen Verhältnisse eine stärkere Kaufkraft besitzt — unter allen Umständen besser gestellt. Das sollte vermieden werden.

Eine Anzahl Gewerkschaften haben indes für bestimmte Lohnklassen auch bestimmte Beiträge festgelegt. Der Graphische Zentralverband z. B. erhebt bei einem Wochenlohn bis 20 Mk.—30 Pfg. Beitrag; von 21—25 Mk.—50 Pfg.; von 26—30 Mk.—60 Pfg.; von 31—40 Mk.—80 Pfg.; über 40 Mk.—1,20 Mk. Der soziald. Bäckerverband beschloß auf seinem letzten Verbandstag folgende Beitragskala: bei einem Wochenverdienst bis 18 Mk.—40 Pfg. Beitrag; über 18—27 Mk.—60 Pfg.; über 27—35 Mk.—80 Pfg.; über 35—42 Mk.—100 Pfg. über 42 Mk.—120 Pfg. Der Vorstand wünschte, dem noch eine Beitragsstufe von 150 Pfg. anzugliedern für Wochenlöhne über 50 Mk. — Der Hinweis auf solche Beitragsbestimmungen mag dartun, daß die Neuregelung in unserem Verband der allgemeinen Entwicklung Rechnung trägt und daß unseren Mitglieder keineswegs außergewöhnliche Opfer zugebracht sind. Würden wir die gleichen Bestimmungen in unseren Satzungen haben wie die genannten beiden Verbände, so würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Mindestbeitrag für jeden Schreiner 120 Pfg. betragen.

Soziale Rundschau.

Die Aufhebung des § 153 S.O. ist ohne erhebliche Debatte, nach der Vorlage des Bundesrats, vom Reichstag beschlossen worden. Damit ist jene Ausnahmerebestimmung gegen die aufstrebende Arbeiterklasse gefallen, gegen die sich jahrzehntelange Kämpfe gerichtet haben.

Der Paragraph war ein Ueberbleibsel aus der Zeit des kaiserlichen Liberalismus, der die Arbeiterklasse völlig in das freie Spiel der Kräfte stellte und ihre Lebensbedingungen von Angebot und Nachfrage abhängig machte. Zwar konnte sich dieser Liberalismus in seiner schroffen Form nicht dauernd behaupten. Der § 153 S.O., der alle Koalitionsverbote aufhebt, ist ein Beweis, daß der proklamierten Freiheit, auch die Freiheit des Zusammenschlusses notgedrungen folgen mußte. Doch die Kraft der Arbeiterklasse, die sich aus diesem Zusammenschluß ergab, lahmzulegen, das war die dem § 153 zugehörige Aufgabe. Freiheit allen anderen Wirtschaftsfaktoren — Knebelung der Arbeiterklasse, das war der Gedanke, aus dem der § 153 geboren. Was er bezwecken sollte, hat er nicht erreicht. Die Arbeiterorganisationen haben ihren Weg trotzdem gemacht und ihre Unentbehrlichkeit durch ihren gewaltigen Aufschwung nachgewiesen. Was der § 153 S.O. brachte, das war viel Verbitterung, Haß und Feindschaft dem Staat, der keine Gleichberechtigung an seiner Bürger kannte. Wenn es in der preussischen Verfassung heißt: „Vor dem Gesetze sind alle Preußen gleich“, so stand neben allen Freiheiten dieses Grundgesetzes immer der § 153 S.O. mit seiner Einschränkung — „nur die Lohnarbeiter nicht!“

Jahrzehntelange Kämpfe haben endlich das Bollwerk der Arbeiterklasse hinweggeführt. Wir haben allen Grund, uns deshalb zu freuen. Ist doch damit die Arbeiterklasse Deutschlands in ihren kulturellen Bestrebungen ein gut Stück weiter gekommen. Nicht außer acht wollen wir aber lassen, wie lange gekämpft werden mußte, um dieses Ziel zu erreichen. Nicht von heute auf morgen vollzieht sich der Aufstieg der Arbeiterklasse. Er erfordert die Arbeit und das höchste Bemühen von Generationen. Nichts anderes kann dazu deshalb das Ergebnis der strebenden deutschen Arbeiter bei Gelegenheit der Aufhebung des § 153 S.O. sein, als entschlossen mit aller Kraft in der Gewerkschaftsbewegung weiter einzusetzen für eine gute Zukunft.

Das gleiche Wahlrecht für Preußen ist nun auch in der dritten Lesung vom Abgeordnetenhaus abgelehnt worden. Leider ließ der stellvertretende Ministerpräsident bei dieser Gelegenheit erkennen, daß die Regierung sich gegebenenfalls auch mit einem Mehrstimmrecht abfinden werde, das sich auf das Lebensalter des Wahlberechtigten stütze. Es ist anzunehmen, daß auf Grund dieser Erklärung des Herrenhaus die Wahlrechtsvorlage demnächst umgestaltet, daß sie sowohl der Regierung als auch den Gegnern des gleichen Wahlrechts im Abgeordnetenhaus annehmbar erscheint. Eine Auf-

lösung des Landtags steht nach dieser Entwicklung wohl kaum bevor. — Zu behauern ist mir, daß die Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen auf diese Weise hinausgeschoben wird. Aufgehoben, nicht aufgehoben wird! Das gleiche Wahlrecht wird so sicher kommen, wie zwei mal zwei vier ist. Man denke nur ja nicht, daß die Arbeiterklasse sich eine dauernde Zurücksetzung im politischen Leben bieten läßt. Sie wird den Kampf um jedes Mandat solange führen, bis sie sich am Ziel ihrer Wahlrechtsforderungen befindet. — Die christlich-nationale Arbeiterklasse steht für alle politischen Sicherungen ein, die den gestärkten Bestand und eine organische Fortentwicklung des preussischen Staatswesens gewährleisten. Für sie ist es eine Selbstverständlichkeit, daß über Lebensfragen eines Volkes nicht durch Zufallmehrheiten entschieden werden darf und daß es nicht der Wohlfahrt des Volkes dient, wenn Tagesmeinungen den Gang des staatlichen Lebens bestimmen. Wenn daher für bestimmte Fälle eine Zweidrittelmehrheit bei Abstimmungen gewünscht wird, so ist ein solches Verlangen durchaus gerechtfertigt. Bedauerlich ist nur, daß derartige Sicherungsanträge erst heute auftauchen, wo die Sicherungen doch auch schon früher ihre Bedeutung hatten und dann auch der Kreis der zu sichernden Fragen viel zu weit gezogen wird. Man sollte doch nicht vergessen, daß als Gegenwirkung das Herrenhaus vorhanden ist, welches auf Grund seiner Zusammenlegung immer ein konservativeres Gepräge haben wird. In der Frage des gleichen Wahlrechts selbst, kann die christlich-nationale Arbeiterklasse jedoch keine Konzessionen machen. Das gleiche Wahlrecht ist für sie ein aus der Auffassung der Gleichberechtigung des Arbeiterlandes sich ergebendes programmatisches Ziel das zu erreichen keine Mühe und kein Kampf gescheut wird.

Förderung der Bauaktivität zur Behebung der Wohnungsnot bezieht sich auf den Erlass des preussischen Kriegsamts vom 15. März dieses Jahres. Wo eine Wohnungsnot besteht sollen insbesondere die stillgelegten Bauten fertiggestellt werden, sofern es sich um Kleinwohnungsbauten handelt. Die notwendigen Baustoffe sind freizugeben. Die Arbeitskräfte zur Fertigstellung der Bauten sollen nach den Darlegungen des Kriegsamts inzwischen durch die Fertigstellung der Bauten für die Kriegswirtschaft freigegeben sein. — Ein zweiter Erlass aus dem preussischen Landwirtschaftsministerium gibt die Bereitwilligkeit zu erkennen, zur Herstellung von Wohnungen, insbesondere von Holzbauten, das erforderliche Holz an Gemeinden und gemeinnützige Körperchaften aus den Staatswäldern zur Verfügung zu stellen. — Größere Bedeutung ist den beiden Erlassen nicht beizumessen, da sie eine ausreichende Behebung der Wohnungsnot nicht bringen. Es sind nur verhältnismäßig wenige Bauten, deren Fertigstellung grundtätlich genehmigt wird. Die verfügbaren Arbeitskräfte reichen nicht aus. Das wichtigste aber ist, daß eine Senkung der Preise für Holz und andere Baustoffe nicht herbeigeführt wird und die Erstellung preiswerter Wohnungen dadurch nach wie vor auf's stärkste erschwert wird. So bleibt denn als einzig erfreulicher Ausblick, daß die vollständig unterbunden gewesene private Bauaktivität, wenn auch recht schwach, wieder jugelassen wird.

Aus dem gewerblichen Leben.

Einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für die Werkattausbildung der Tischlerlehrlinge veranstaltet die Leitung des Rheinisch-Westfälischen Tischler-Innungsverbandes. Das ist ein durchaus lobenswerter Beginn. Wollten doch die Klagen über eine ungenügende Ausbildung der Lehrlinge gar nicht verstummen. Selbst bei solchen Meistern, die in ihrem Fache etwas tüchtiges leisten, läßt die Ausbildung der Lehrlinge oftmals zu wünschen übrig. Ein tüchtiger Fachmann ist nicht immer ein guter Lehrer, selbst wenn er das Beste des Lehrlings im Auge hat. Der Kerngedanke des Preiswettbewerbs geht deshalb von der Tatsache aus, daß auch in der Werkattausbildung mit Ziel und Plan vorzugehen ist. Die Lehrlingsausbildung ist in ein System zu bringen, das dazu dient, das sachliche Können des Lehrlings im Laufe der Lehrzeit von Stufe zu Stufe zu steigern. Wie nun diese Steigerung des Könnens zu bewirken und zu greifen ist, das soll in Ausbildungsplänen vorgezeichnet und festgelegt werden. Die Pläne sind gedacht als Listen von Facharbeiten und Fachzeugnissen, wie sie der Tischlerlehrling von Vierteljahr zu Vierteljahr mit der zunehmenden Entwicklung seiner sachlichen Fähigkeiten auszuführen und herzustellen in der Lage sein müßte. Ein Musterplan ist in Nr. 18 des „Tischlergewerk“ veröffentlicht. Endzweck des Wettbewerbs ist es, Klarheit darüber zu schaffen, was im Verlauf der Lehrjahre erreicht werden muß, damit der Lehrling dann als vollwertiger Geselle bestehen kann. — Die Beteiligung an dem Wettbewerb, dessen näheren Bedingungen aus der genannten Nummer des „Tischlergewerk“ zu ersehen sind, steht jedem Angehörigen des Tischlerhandwerks frei. Die besten Arbeiten werden mit fünf Preisen von 100 bis 50 Mk. ausgezeichnet. Außerdem sind weitere kleinere Preise festgelegt. Das Preisrichteramt wird von der Geschäftsstelle des Rheinisch-Westfälischen Tischler-Innungsverbandes, (Essen-Ruhr, Hofstraße 27), ausgeübt, die sich vorbehält geeignete Kräfte zur Mitwirkung heranzuziehen. Endtermin für Einsendungen ist der 15. Juni d. J.

Sterbefälle.

Freih. Weingärtner, Borarbeiter, 61 Jahre alt, gestorben zu Passau.
Kader Weingärtler, Schaffler, 61 Jahre alt, gestorben zu München.
Adam Schanzbecker, Schreiner, 63 Jahre alt, gestorben zu Frankenthal.
Ruhet in Frieden!